

RS Vwgh 2006/9/26 2006/17/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2006

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AWG NÖ 1992 §26 Abs1;

AWG NÖ 1992 §27 Abs2;

BAO §198;

LAO NÖ 1977 §150;

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des Spruches des in Rede stehenden Bescheides wurde dem Abgabepflichtigen im Oktober 1993 für das in Rede stehende Grundstück eine bestimmte Jahresgebühr (zusammengesetzt aus Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe vorgeschrieben, welche in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten war. Aus dem Grunde des § 27 Abs. 2 zweiter Satz NÖ AWG war die in diesem Abgabenbescheid festgesetzte Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten. Ungeachtet des Umstandes, dass dieser, eine "laufende" Abgabe bemessende Bescheid - wie auch jeder andere Abgabenfestsetzungsbereich - nicht als Leistungsbescheid formuliert ist, bildete er - wie jeder Abgabenfestsetzungsbereich - eine taugliche Grundlage für die Vornahme einer entsprechenden Anlastung am Abgabenkonto des Abgabepflichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170054.X01

Im RIS seit

04.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at